

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. März 1969

Nummer 13

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
2180	25. 2. 1969	Bannmeilengesetz des Landtags Nordrhein-Westfalen	142
2370	9. 2. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen	142
7101	25. 2. 1969	Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung)	142
7831	4. 2. 1969	Sechste Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG — NW)	144

2180

**Bannmellengesetz
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Vom 25. Februar 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Für den Landtag Nordrhein-Westfalen wird ein befriedeter Bannkreis gebildet, in dem nach § 16 des Versammlungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (BGBl. I S. 684) öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge verboten sind.

(2) Ausnahmen von diesem Verbot kann der Präsident des Landtags im Benehmen mit dem Innenminister zulassen.

§ 2

Der befriedete Bannkreis wird in der Landeshauptstadt Düsseldorf wie folgt bestimmt:

- a) Für das Gebäude an der Ständehausstraße im Norden die Ständehausstraße von der Einmündung der Wasserstraße bis zu ihrer Einmündung in die Elisabethstraße einschließlich der anliegenden Böschungen des Kaiserreiches bis zur Wasserlinie, im Osten, Süden und Westen die jeweilige äußere Grenze der Parkanlagen um das Haus des Landtags;
- b) für das Gebäude an der Reichsstraße/Ecke Kronprinzenstraße die Reichsstraße als südliche Anliegerstraße von der Hausnummer 19 an bis zur Einmündung der Florastraße, die Kronprinzenstraße von ihrer Einmündung in die Reichsstraße an bis zum Fürstenwall.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1969 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Befriedung des Hauses des Landtags vom 23. Dezember 1949 (GS. NW. S. 418) außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Für den Innenminister
Der Minister für Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
Dr. Hermann Kohlhasse

— GV. NW. 1969 S. 142.

2370

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen**

Vom 9. Februar 1969

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1968 (GV. NW. S. 338), wird mit Zustimmung des Innenministers verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 103) wird wie folgt geändert:

- In § 3 wird eine neue Nummer 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„2. die Bewilligung von Darlehen oder Zuschüssen zur Deckung der laufenden Aufwendungen, von Zuschüssen zur Deckung der für Finanzierungsmittel zu entrichtenden Zinsen oder von Darlehen zur Deckung der für Finanzierungsmittel zu entrichtenden Zinsen oder Tilgungen im Sinne von § 42 Abs. 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, jedoch außer von Annuitätzuschüssen nach § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, aus Mitteln, die keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind;“

- In § 3 werden die bisherigen Nummern 2 bis 6 Nummern 3 bis 7.

- In § 6 Nummer 2 wird die Verweisung auf „§ 3 Nummer 1“ durch die Verweisung auf „§ 3 Nummern 1 und 2“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Februar 1969

Der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. H. Kohlhasse

— GV. NW. 1969 S. 142.

7101

**Verordnung
über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen
(Heimverordnung)**

Vom 25. Februar 1969

Auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 10, Satz 2 und 3 der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1065), wird verordnet:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Personen jeden Alters, soweit diese Heime nicht den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegen. Sie gilt nicht für

- Anstalten im Sinne des § 30 der Gewerbeordnung,
- Heime, die nach § 78 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt der Heimaufsicht unterliegen.

Abschnitt II

Mindestanforderungen an die Räume

§ 2

Wohnfläche, Absonderungsraum

Einbettzimmer in Altenheimen und Pflegeheimen müssen eine Wohnfläche von mindestens 12 qm haben. In Mehrbettzimmern muß die auf einen Heimbewohner ent-

fallende Wohnfläche in einem Altenheim mindestens 9 qm und in einem Pflegeheim mindestens 8 qm betragen. Mindestens ein Raum des Heimes ist als Absonderungsraum mit einer Liegemöglichkeit bereitzuhalten.

§ 3

Treppen, Flure, Fußböden

(1) Treppen müssen an beiden Seiten, Flure und Treppenabsätze an einer Seite einen festen Handlauf haben. Treppen und Flure müssen ausreichend belichtet sein.

(2) Fußböden, die von Heimbewohnern begangen werden, müssen gleitsicher sein. Wohn-, Schlaf- und sonstige Aufenthaltsräume der Heimbewohner müssen gegen Bodenkälte ausreichend geschützt sein.

§ 4

Sanitäre Anlagen

(1) Sanitäre Anlagen müssen mit zweckentsprechenden Haltegriffen ausgestattet sein.

(2) Jede Wohneinheit, die der Unterbringung von Heimbewohnern dient, muß ein Waschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser haben.

(3) Altenheime und Pflegeheime müssen in jedem Geschloß für bis zu 8 dort vorhandene Heimplätze mindestens eine Toilette haben. Für jeweils bis zu 8 weitere Plätze muß in dem Geschloß eine weitere Toilette vorhanden sein. Die Toiletten müssen mit Wasserspülung und Handwaschbecken ausgestattet sein. Gemeinschaftshandtücher dürfen nicht bereitgestellt werden.

(4) Altenheime und Pflegeheime müssen für jeweils bis zu 20 Heimplätze mindestens eine Badewanne oder Dusche haben.

§ 5

Raumtemperatur

Für alle Räume, die von Heimbewohnern benutzt werden, einschließlich der Treppenhäuser und der Flure, ist eine den Bedürfnissen der Heimbewohner angepaßte Raumtemperatur sicherzustellen.

§ 6

Rufanlage

Räume, in denen Pflegebedürftige untergebracht sind, müssen mit einer Rufanlage ausgestattet sein, die von jedem Bett aus bedient werden kann.

§ 7

Wirtschaftsräume

Altenheime und Pflegeheime, in denen Gemeinschaftsverpflegung zubereitet wird, müssen über einen Küchenraum und einen Vorratsraum verfügen.

Abschnitt III

Mindestanforderungen für die im Betrieb Beschäftigten

§ 8

Eignung und Zahl der Beschäftigten

(1) Der Gewerbetreibende darf nur Personen beschäftigen, die die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

(2) Die Zahl der in Altenheimen und Pflegeheimen Beschäftigten muß so bemessen sein, daß eine den Alters- und Pflegebedürfnissen der Heimbewohner entsprechende Betreuung und Versorgung, auch während der Nacht, gewährleistet ist.

(3) Pflegeheime müssen für bis zu jeweils 15 Heimbewohner über mindestens eine in der Pflege ausgebildete oder besonders erfahrene Kraft verfügen. Das gilt auch für Altenheime, soweit darin pflegebedürftige Heimbewohner untergebracht sind.

Abschnitt IV

Abweichung von Mindestanforderungen

§ 9

Voraussetzungen der Abweichung

Auf Antrag kann die Kreisordnungsbehörde von der Erfüllung einzelner der in § 2 und §§ 4 bis 7 sowie in § 8 Abs. 2 und 3 bestimmten Mindestanforderungen Abweichungen zulassen, wenn

1. Gründe des öffentlichen Interesses die Abweichung erfordern oder
2. die Erfüllung der Mindestanforderung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Heimbewohner vereinbar ist.

Abschnitt V

Überwachung

§ 10

Buchführung

(1) Der Gewerbetreibende hat nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen.

(2) Aus den Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen müssen ersichtlich sein

1. Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und letzte Wohnung der Heimbewohner, der Tag ihres Einzugs, ihres Auszugs oder ihres Todes sowie Name und Anschrift eines der nächsten Angehörigen,
2. die hinsichtlich des Heimaufenthaltes getroffenen Vereinbarungen einschließlich nicht nur gelegentlicher Neben- oder Sonderleistungen sowie das hierfür vereinbarte Entgelt,
3. die Zahlungen auf die in Nr. 2 genannten Leistungen nach Art, Betrag und Datum,
4. die zur Verwahrung übergebenen Geldbeträge, Schmucksachen, Wertpapiere oder sonstigen Gegenstände sowie deren Verbleib,
5. Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnung der im Heim Beschäftigten sowie der Ausbildungs- und Berufsweg des Pflegepersonals,
6. die auf Grund von Rechtsvorschriften erforderlichen Gesundheitszeugnisse der im Betrieb Beschäftigten,
7. die Heimordnung, soweit eine solche besteht.

§ 11

Inseratensammlung

Je ein Stück sämtlicher Veröffentlichungen und Werbeschriften, insbesondere der Inserate und Prospekte, in denen der Gewerbetreibende Leistungen der in § 1 bezeichneten Art ankündigt, ist in der Reihenfolge des Erscheinens übersichtlich zu verwahren. Die gesammelten Inserate müssen einen Hinweis auf die Bezeichnung der Druckschrift und den Tag ihres Erscheinens enthalten. Bei gleichlautenden Dauerinseraten genügt als Beleg die erstmalige Veröffentlichung mit einem Vermerk über alle weiteren Erscheinungstage.

§ 12

Aufbewahrung

(1) Die Geschäftsunterlagen im Sinne der §§ 10 und 11 sind bis zum Schluß des fünften auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist endet hiervon abweichend

1. für die in § 10 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 genannten Unterlagen fünf Jahre nach dem Schluß des Kalenderjahres, in dem der Heimaufenthalt endete,
2. für die in § 10 Abs. 2 Nr. 5 und 6 genannten Unterlagen fünf Jahre nach dem Schluß des Kalenderjahres, in dem das Beschäftigungsverhältnis endete,

3. für die Heimordnung (§ 10 Abs. 2 Nr. 7) fünf Jahre nach dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Heimordnung gegenstandslos wurde.

(2) Vorschriften, die eine längere Frist bestimmen, bleiben unberührt.

§ 13

Auskunft

Der Gewerbetreibende hat den Beauftragten der Kreisordnungsbehörde jede über seine Vermögenslage und den Geschäftsbetrieb verlangte mündliche oder schriftliche Auskunft innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 14

Nachschau

Die Beauftragten der Kreisordnungsbehörde sind befugt, in den Geschäftsbetrieb Einsicht zu nehmen und dort mit den Heimbewohnern in Verbindung zu treten. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zu diesem Zweck den Beauftragten Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb benutzten Räumen zu gestatten und ihnen die Geschäftsunterlagen (§§ 10, 11), auf Verlangen auch in den Diensträumen der Behörde, vorzulegen.

Abschnitt VI

Straf- und Schlußvorschriften

§ 15

Strafvorschrift

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 7, 10 bis 13 und 14 Satz 2 werden nach § 148 Abs. 1 Nr. 4 a und Abs. 2 der Gewerbeordnung bestraft.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Der Arbeits- und Sozialminister

Figgen

— GV. NW. 1969 S. 142.

7831

Sechste Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW)

Vom 4. Februar 1969

Auf Grund

- des § 2 Abs. 1 und 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Januar 1969 (BGBl. I S. 77), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlaß von Viehseuchenverordnungen vom 14. Januar 1964 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1965 (GV. NW. S. 324),
 - des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in Verbindung mit § 17 Nr. 12 sowie den §§ 18, 23 und 27 des Viehseuchengesetzes und den Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1967 (BGBl. I S. 1177),
- wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 1968 (GV. NW. S. 165), wird wie folgt geändert:

- § 82 erhält folgende Fassung:

§ 82

- (1) Tollwutschutzimpfungen von tollwutkranken, tollwutverdächtigen und ansteckungsverdächtigen Hunden und Katzen sind verboten; der Minister kann im Einzelfall aus wissenschaftlichen Gründen Ausnahmen zulassen.
- (2) Tollwutschutzimpfungen von anderen Tieren als Hunden und Katzen sind verboten; die Kreisordnungsbehörde kann im Einzelfall mit Zustimmung des Regierungspräsidenten Ausnahmen zulassen.
- In der Anlage A wird § 23 gestrichen.
- In der Anlage E wird unter Abschnitt I „18. Mönchengladbach“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Februar 1969

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Deneke

— GV. NW. 1969 S. 144.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.